

(3) Kleinerzeuger erhalten die Zuschläge zu den Abgabepreisen für Erdbeeren sowie für Bleich- und Grünspargel auch dann, wenn keine Verträge oder Vereinbarungen über die Ablieferung vorliegen.

## §3

(1) Die in der Anlage 1 festgelegten Preise verstehen sich für die angegebene Mengeneinheit „frei Erfassungs- und Annahmestelle“ oder einer von dieser bekanntgegebenen nächstgelegenen Verladestelle. Die Erzeugnisse müssen zum Zeitpunkt der Anlieferung den Bestimmungen der gültigen Standards über die Güteklassen, Kennzeichnung und Verpackung entsprechen.

(2) Für die Preisgruppzugehörigkeit bei Obst gilt die Sortenliste gemäß Anlage 2.

(3) Ist für die Güteklasse B kein besonderer Preis festgelegt, so errechnet er sich durch einen Abschlag in Höhe von 20 % von den Preisen der Güteklasse A. Die Preise der Güteklasse C unterliegen der freien Vereinbarung, soweit in der Anlage 1 keine Preise festgelegt sind. Sie müssen jedoch unter denen der Güteklasse B liegen.

(4) Die Preise vermindern sich um 5 %, wenn die in den gültigen Standards festgelegten Bestimmungen über die Verpackung und Kennzeichnung von frischem Gemüse und Obst durch den Erzeuger nicht eingehalten werden. Die Gütekennezeichnungenstreifen und Gütekarten sind den Erzeugern vom Erfassungs- und Versandgroßhandel gegen Berechnung der Selbstkosten zur Verfügung zu stellen.

(5) Liefert der Erzeuger trotz Bereitstellung von Verpackungsmaterial durch den Erfassungs- und Versandgroßhandel frisches Gemüse und Obst unverpackt ab, so werden zur Abgeltung der dadurch zusätzlich entstehenden Kosten 0,20 MDN je Mengeneinheit der Anlage 1 von den jeweiligen Preisen abgezogen.

## §4

Die in der Anlage 1 festgesetzten Einlagerungszuschläge gelten ab Montag der genannten Woche für die jeweils vorhergehende volle Woche. Sofern die im § 1 Abs. 5 genannte Kommission nichts anderes beschließt oder in der Anlage 1 nichts anderes festgelegt ist, werden mit Beginn der 17. Woche keine weiteren Wochenzuschläge für die Einlagerung mehr gezahlt.

## §5

Holt der Erfassungs- und Versandgroßhandel frisches Gemüse und Obst vom Erzeuger ab, so können die Preise um die Transportkosten gekürzt werden. Diese Kosten werden von den zuständigen Fachorganen der Räte der Bezirke für die Einzugsgebiete des Erfassungs- und Versandgroßhandels festgesetzt. Der Abgeltungsbetrag darf 0,70 MDN je dt nicht überschreiten. Diese Regelung gilt nicht für den Direktbezug.

## §6

Die Preise für frisches Gemüse und Obst auf Bauernmärkten regeln sich nach den Bestimmungen des § 6 der Verordnung vom 16. April 1953 über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBI. S. 579).

## §7

(1) Diese Preisanordnung tritt am 15. Februar 1965 in Kraft. Sie gilt auch für vertragliche Lieferungen, die vor ihrer Verkündung vereinbart wurden. Sie gilt nicht für Lagerware aus der Ernte 1964.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisanordnung Nr. 1993 vom 25. Juni 1962 — Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst — (GBI. II S. 416) außer Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1965

**Der Minister  
für Handel und Versorgung**

L u c h t

**Anlage 1**

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 1993/1

**Gemüse**

Erzeugerpreise in MDN je ME

**A. Kohlgemüse****1. Weißkohl**

Woche	ME	verschiedene Sorten Güteklasse A	Sorte Dauer- weiß u. Türkis Güteklasse A
ab 16.	dt	44,-	—
ab 25.	dt	40,-	—
ab 26.	dt	32,-	—
ab 27.	dt	22,-	—
ab 28.	dt	18,—	—
ab 36.	dt	14,-	-
ab 38.	dt	10,-	14,-

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + ./-. 20 %

Einlagerungszuschläge:

ab 49. Woche je Woche 0,60 MDN/dt

ab 4. Woche je Woche 1,40 MDN/dt

**2. Rotkohl**

Woche	ME	verschiedene Sorten Güteklasse A	Sorte Dauer- rot u. Granat Güteklasse A
ab 16.	dt	45,-	—
ab 26.	dt	40,-	—
ab 27.	dt	35,-	—
ab 28.	dt	30,-	—
ab 29.	dt	25,-	—
ab 32.	dt	23,-	—
ab 33.	dt	20,-	—
ab 35.	dt	17,-	—
ab 37.	dt	15,-	17,-

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + ./-. 20 %

Einlagerungszuschläge:

ab 49. Woche je Woche 0,70 MDN/dt

ab 4. Woche je Woche 1,60 MDN/dt